

Kundmachung über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung erlassen wird

Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 09.03.2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Absatz 1 lit. a des TUP ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, ist bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

Bisherige rechtliche Ausgangssituation:

Für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung steht aktuell das Entwicklungsprogramm betreffend die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung in Geltung. Dieses wurde mit der Verordnung der Landesregierung am 22.07.1991 erlassen und trat nach Kundmachung im LGBl. Nr. 62/1991 in Kraft. Nach § 10 Absatz 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 ist eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen nach 10 Jahren vorgesehen.

Ziel des Regionalprogrammes:

Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Reutte und Umgebung erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Absatz 4 lit. a TUP):

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung werden aufgrund der erfolgten Evaluierung neu erlassen, die konkreten Abgrenzungen sind in insgesamt elf Teilplänen enthalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Absatz 4 lit. b TUP):

Der Entwurf der Verordnung liegt gemäß § 9 Absatz 2 TROG 2011 während zwei Monaten und zwar vom 04. Feber 2015 bis 31. März 2016 während der Arbeitsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, dritter Stock, Zimmer 3-062, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005.

Der Umweltbericht liegt während der Arbeitsstunden ebenfalls beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, dritter Stock, Zimmer 3-062, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck auf.

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt weiters in den im Planungsgebiet liegenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht ab 04. Feber 2016 im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für die Landesregierung:

Mag. Waizer